

### 3. Satzung

#### zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 3 – Aufgaben der Samtgemeinde – erhält folgende Fassung:

1. Die Samtgemeinde erfüllt die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden:
  - a) die Aufstellung der Flächennutzungspläne
  - b) die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen
  - c) die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen sowie die Altenbetreuung
  - d) die Aufgaben nach dem Nds. Brandschutzgesetz
  - e) den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen
  - f) die in § 13 NKomVG genannten Aufgaben (z. B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Bestattungswesen)
  - g) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten nach § 37 NKomVG
  - h) die Aufgaben nach dem Nds. Gesetz über gemeindliche Schiedsämter
  - i) Breitbandausbau
  - j) Aufstellung und Fortführung eines Baumkatasters und Durchführung von Baumkontrollen
2. Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Mitgliedsgemeinden.
3. Die Samtgemeindeverwaltung steht den Mitgliedsgemeinden zur Durchführung ihrer Verwaltungsgeschäfte von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zur Verfügung.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Isenbüttel, den 13.06.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

  
Gaus

